

# STADT ERFSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 57

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 2. 11. 1979 (I. 24. 11. 1982 AUFGESTELLT WORDEN

ERFSTADT, DEN 23. 11. 1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 3. 3. 1983 BIS 31. 3. 83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 23. 11. 1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG  
*[Signature]*  
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDIENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 21. 9. 1983

ERFSTADT, DEN 23. 11. 1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 21. 9. 1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 23. 11. 1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 20. 2. 1984, AZ. 35.12.301-37.84 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 20. 2. 1984

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM AUFTRAG  
*[Signature]*

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM

ERFSTADT, DEN

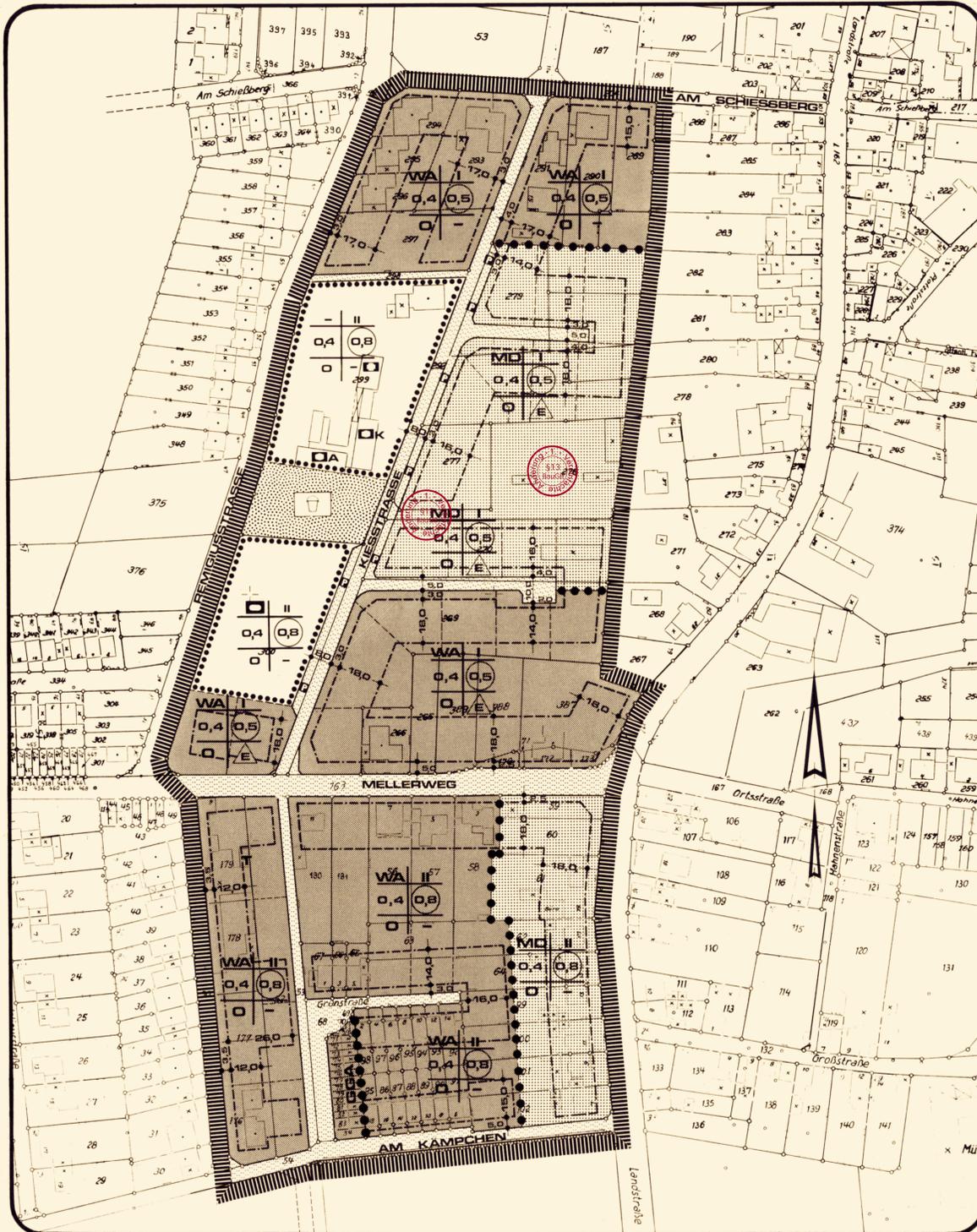
DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG  
*[Signature]*  
TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITUNG:

STADT ERFSTADT  
DER STADTDIREKTOR  
PLANUNGSAMT

ERFSTADT, DEN 23. NOV. 1982

IM AUFTRAG  
*[Signature]*  
STADTBAUDIREKTOR



DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.F. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1971 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME - FEHNEUVERMESSUNG VON

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (I.Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

ERFSTADT, DEN 23. NOV. 1982

*[Signature]*  
STADTBAUDIREKTOR

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDeutIG IST.

ERFSTADT, DEN 23. NOV. 1982  
*[Signature]*  
STADTBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 14. Februar 1979)

Amt für Agrarordnung  
EUSKIRCHEN, DEN 24. Februar 1983

*[Signature]*  
Reg. Verm. Amtmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

\* §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

\* BAUVORVOR IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

\* VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).

GEMARKUNG DIRMERZHEIM  
FLUR 3,4 M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

DORFGEBIET MD

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE I

GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,5

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE O

BAUGRENZE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG E

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE P

SONST FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

MALTESER-HILFSDIENST

KINDERGARTEN OK

ALTENTAGESSTÄTTE OA

~~Mehrzweckhalle~~ TURNHALLE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGA

TRAFOSTATION T

VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
- § 9 BBAUG -

IN DEN GEBIETEN, FÜR DIE ALS ART DER BAULICHEN NUTZUNG DORFGEBIET (MD) FESTGESETZT IST, SIND DIE FOLGENDEN NUTZUNGSARTEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUVORVOR NICHT ZULÄSSIG:

- \* KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN (§ 5 ABS. 2 ZIFF. 2).
- \* BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (§ 5 ABS. 2 ZIFF. 4).
- \* TANKSTELLEN (§ 5 ABS. 2 ZIFF. 10).

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE  
MEHRZWECKHALLE GEÄNDERT IN "TURNHALLE"

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbmischung Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

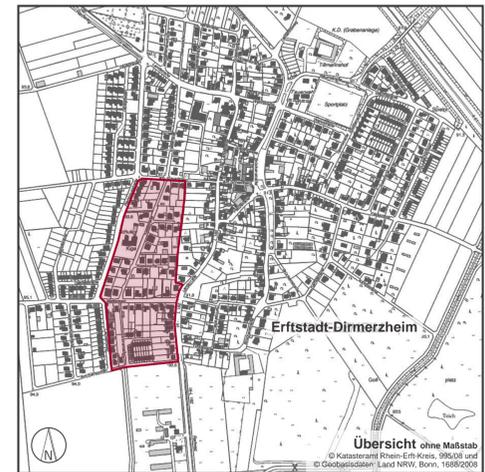
Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000



## Bebauungsplan Nr. 57

Ertstadt-Dirmerzheim, Mellerweg  
Rechtskraft 24.04.1984



Bearbeitung:

Stadt Ertstadt  
Umwelt- und Planungsamt

ERFSTADT  
Umwelt- und Planungsamt  
Für an Tür mit der Natur